

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/342/2007/V-50</b>
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	28.01.2008				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	19.02.2008				
Stadtrat	öffentlich	12.03.2008				

### **Titel:**

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII

### **Beschlussvorschlag:**

Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für einmalige Beihilfen nach § 23 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII“ wird nach Beratung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters sowie im Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Finanzbedarf/Finanzierung:**

**Durch die Anpassung der Richtlinie entstehen der Stadt Dessau-Roßlau keine zusätzlichen Kosten, die erforderlichen Mittel werden im Haushalt eingestellt.**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Amt. Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

### Begründung:

Neben den Kosten für die Unterkunft ist die Stadt Dessau-Roßlau Trägerin der Leistungen für einmalige Beihilfen nach § 23 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII. Das sind im Einzelnen Leistungen für

- Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sind einmalige Bedarfe für Haushaltsgeräte, Bekleidung, Schuhe, Hausrat usw. in der Regelleistung enthalten. Bei den hier zu erbringenden Leistungen handelt es sich ausschließlich um Erstaussstattungen.

Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Für den örtlichen Zuständigkeitsbereich Dessau sind die Höhen der Pauschalbeträge gegenwärtig der *Richtlinie der Stadt Dessau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen* vom 1. Januar 2006 und für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Roßlau der *Verwaltungsvorschrift des Landkreises Anhalt-Zerbst für die Gewährung einmaliger Beihilfen* vom 6. Juni 2005 zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen wird neben der Fortschreibung der bisherigen Dessauer Richtlinie die Zusammenführung der beiden zuvor bezeichneten Vorschriften zu einer gemeinsamen Richtlinie vorgenommen.

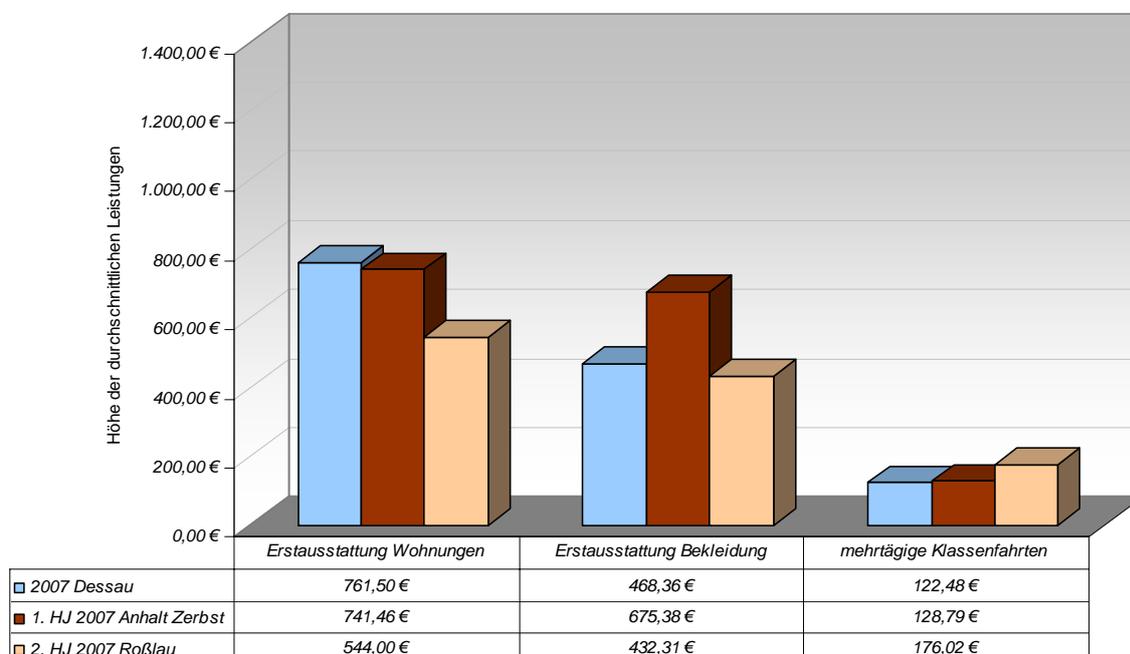
Auf der Grundlage aktueller Erhebungen von Marktpreisen in Dessau und Roßlau im November und Dezember des Jahres 2007 wurden die Pauschalbeträge beider Vorschriften mit den tatsächlichen Preisen abgeglichen. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung fanden Preise gebrauchter sowie neuwertiger Waren Berücksichtigung. Die Erhebungen erfolgten im Einzelhandel und in Gebrauchtwarenläden.

In Auswertung der Preise wurde festgestellt, dass die in der Dessauer Richtlinie ausgewiesenen Pauschalbeträge noch den aktuellen Marktpreisen entsprechen. Die Pauschalbeträge der Anhalt-Zerbster Verwaltungsvorschrift liegen hingegen über den gegenwärtig zu zahlenden Preisen der Stadt Dessau-Roßlau.

In der nachfolgenden Übersicht sind alte und neue Pauschalbeträge vergleichend gegenübergestellt.

	Pauschalbeträge		
	alt		neu
	Dessau	Anhalt-Zerbst	Dessau-Roßlau
<b>Erstausstattung Wohnung</b> einschließlich Haushaltsgeräten			
1 Person	1.320,00 €	1.844,00 €	<b>1.320,00 €</b>
jede weitere Person	285,00 €	270,00 €	<b>285,00 €</b>
<b>Erstausstattung Bekleidung</b>			
1.-14. Lebensjahr	155,00 €	Einzelfallentscheidung	<b>155,00 €</b>
ab 15. Lebensjahr	200,00 €	Einzelfallentscheidung	<b>200,00 €</b>
<b>Erstausstattung bei Schwangerschaft</b>	120,00 €	265,00 €	<b>120,00 €</b>
<b>Erstausstattung bei Geburt</b> einschließlich Erstausstattung Wohnung	485,00 €	660,00 €	<b>485,00 €</b>

Die Auswertungen der im Jahr 2007 bewilligten Leistungen in Dessau und in Roßlau belegen das obige Ergebnis. So lagen die gewährten Leistungen durchschnittlich unter den Höchstbeträgen der Pauschalen der Richtlinien.



Die neue Richtlinie soll vom Jobcenter SGB II Dessau-Roßlau (für Dessauer Bedarfsgemeinschaften), von der Kommunalen Beschäftigungsagentur (für Rosslauer Bedarfsgemeinschaften) sowie vom Sozialamt Dessau-Roßlau bindend angewendet werden und somit ein einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere eine gleichmäßige Ermessensausübung sicherstellen.

